



Richtlinie der Gemeinde Deggingen zur Vergabe von kommunalen Doppelhaus-Baugrundstücken im Reservierungsverfahren

(Bauplatzvergaberichtlinie Doppelhausgrundstücke - Reservierungsverfahren)

Zur näheren Ausgestaltung des vorgenannten Vergabeverfahrens hat der Gemeinderat am 21.03.2024 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

I. Anwendungsbereich und allgemeine Hinweise

Die vorliegende Bauplatzvergaberichtlinie findet nur Anwendung bei der Vergabe von kommunalen **Doppelhaushälften-Baugrundstücken** im sogenannten **Reservierungsverfahren** (Windhundprinzip), also nach der zeitlichen Reihenfolge des vollständigen Bewerbungseingangs.

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde besteht nicht und kann aus dieser Richtlinie auch nicht abgeleitet werden.

Alle Personenbezeichnungen in der vorliegenden Vergaberichtlinie beziehen sich sowohl auf männliche, weibliche und diverse Personen und Sprachformen und sind stets mit dem Zusatz „(m/w/d)“ zu verstehen.

Die Gemeinde Deggingen wird, geleitet von dem Anspruch, den Bauplatzinteressenten moderne und innovative Kommunikationsprozesse anzubieten, den Bewerbungsprozess über die Internet-Plattform BAUPILOT abwickeln. Dieses Vorgehen soll neben der angestrebten Effizienz und Transparenz des Vergabeverfahrens auch dazu dienen, ortsfremden Bewerbern die Bewerbung zu erleichtern. Den Bauplatzinteressenten ohne Internetzugang oder Computer wird die Möglichkeit eingeräumt, sich schriftlich direkt bei der Gemeinde Deggingen um einen Bauplatz zu bewerben.

BAUPILOT ist ein kommunaler Dienstleister, welcher die Kommunen bei der Vergabe von Flächen und Grundstücken technisch und digital unterstützt. Als Auftragsdatenverarbeiter ist BAUPILOT weisungsgebunden an die Vorgaben der Gemeinde Deggingen und trifft keine eigenständigen Entscheidungen. Ebenso übernimmt BAUPILOT keine der Kommune hoheitlich obliegenden Aufgaben. Dies gilt insbesondere auch für die von der Gemeinde Deggingen vorgenannten Vergaberichtlinien. Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO). Mit dem Einsatz von BAUPILOT verfolgt die Gemeinde Deggingen einen bürgerfreundlichen Service, die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und die Digitalisierung der Verwaltung.

II. Teilnahmevoraussetzungen

1. Eine Bewerbung ist immer nur für zwei nebeneinanderliegende Doppelhaushälften-Baugrundstücke gleichzeitig möglich, die jeweils mit der Ziffer A und B bezeichnet sind (z.B. Bauplatz Nr. 37 A + 37 B).
2. Bewerben können sich **bereits bestehende Baugemeinschaften** (= Baugruppen), welche aus zwei (2) Haushalten bestehen und gemeinsam ein Doppelhaus errichten möchten. Jeder Haushalt gibt dabei eine eigene Bewerbung für das jeweilige Doppelhaushälften-Baugrundstück (A bzw. B) ab. Die auf dem Baugrundstück zu erstellende Doppelhaushälfte muss vom Erwerber selbst für mindestens 5 Jahre mit Hauptwohnsitz bezogen und bewohnt werden.
3. Eine **Bewerbung ohne Baugemeinschaft** ist möglich, sofern der Bewerber zwei Doppelhaushälften-Bauplätze nach Ziffer II. Nr. 1 erwerben und mit einem Doppelhaus bebauen möchte. Der Bewerber kann maximal zwei Doppelhaushälften-Baugrundstücke erwerben. Der Erwerber muss dabei mindestens eine Doppelhaushälfte für mindestens 5 Jahre selbst mit Hauptwohnsitz beziehen und bewohnen.
4. Es können sich nur volljährige und voll geschäftsfähige **natürliche Personen** bewerben. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. **Juristische Personen**, Bauträger, Makler und Firmen sind nicht antragsberechtigt.
5. Bewerben kann sich nur, wer bereit ist, Vertragspartner bzw. Erwerber im Kaufvertrag zu sein und selbst Eigentümer zu werden bzw. einen Eigentumsanteil zu erwerben. Alle Erwerber müssen die in der Bauplatzvergaberichtlinie genannten Verpflichtungen im Kaufvertrag übernehmen.
6. Die Vergabe eines Baugrundstückes ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Beurkundung des Notarvertrages ein nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässiges Wohngebäude auf dem Vertragsgegenstand bezugsfertig errichten möchte.
7. Die Vergabe eines Baugrundstückes ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber nicht beabsichtigt, eine auf einem Vertragsgrundstück zu erstellende Doppelhaushälfte innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit auf die Dauer von mindestens fünf Jahren selbst mit Hauptwohnsitz zu bewohnen. Für Bewerber nach Ziffer II. Nr. 3 gilt dies nur für eines der beiden erworbenen Vertragsgrundstücke.
8. Es wird vorausgesetzt, dass das auf dem Baugrundstück bzw. das auf den beiden Baugrundstücken beabsichtigte und nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässige Bauvorhaben vom Bewerber finanziert werden kann. Mit der Bewerbung ist daher eine aktuelle und belastbare **Finanzierungsbestätigung** für das gesamte Bauvorhaben einzureichen. Die Finanzierungsbestätigung darf zum Zeitpunkt der Bewerbung maximal 8

Wochen alt sein und muss pro Doppelhaushälften-Baugrundstück mindestens 500.000 Euro betragen. Es muss sich um eine Finanzierungsbestätigung einer inländischen Bank handeln. Im Falle einer **Eigenkapitalfinanzierung** ist eine entsprechende Bestätigung einer inländischen Bank für ein frei verfügbares Guthaben als Nachweis vorzulegen. Für die Finanzierungsbestätigung wird ein gemeindeeigenes Formular zu Verfügung gestellt. Alternativ werden auch bankeigene Formulare und Schreiben akzeptiert, wenn sie inhaltlich dem gemeindeeigenen Formular entsprechen. Bestätigungen durch Finanzberater oder -vermittler oder Ausdrucke aus Internetportalen ohne eigenhändige Unterschrift, werden ausdrücklich nicht akzeptiert.

9. Der spezielle von der Gemeinde Deggingen für das Vergabeverfahren zur Verfügung gestellte **Bewerberfragebogen** muss in deutscher Sprache ausgefüllt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass alle von dem/den Bewerber(n) gemachte Angaben richtig und vollständig sein müssen. Bewerbungen, die bewusst unrichtige oder unvollständige Angaben im Bewerberfragebogen enthalten, sind von der Zulassung zum Bewerbungsverfahren ausgeschlossen. Gleiches gilt auch, wenn der Bewerbung keine Finanzierungsbestätigung beigelegt wird oder die Finanzierungsbestätigung nicht den Anforderungen nach Ziffer II. Nr. 8 entspricht.

III. Bewerbung und Vergabeverfahren

1. Allgemeines

- 1.1 Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats am 21.03.2024 wird die **Bauplatzvergaberichtlinie** im Amtsblatt der Gemeinde Deggingen in der Ausgabe vom 28.03.2024 öffentlich bekanntgemacht und zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Deggingen unter: <https://www.deggingen.de/leben-wohnen/bauen-in-deggingen/bauplatzvergaberichtlinien>
- 1.2 Bauplatz-Interessenten können sich jederzeit auf der Internet-Plattform BAUPILOT unter dem Link <https://www.baupilot.com/deggingen> auf die **Interessentenliste** der Gemeinde Deggingen eintragen. Sie werden dann per E-Mail über Neuigkeiten zu Baugebieten und Ausschreibungen informiert. Aus einer unterlassenen Benachrichtigung kann kein rechtlicher Anspruch hergeleitet werden.
- 1.3 Die **Datenschutzhinweise** zum Eintrag auf die Interessentenliste sowie für Bewerbungen um einen Bauplatz sind auf der Homepage der Gemeinde Deggingen sowie bei BAUPILOT zur Einsichtnahme hinterlegt (siehe nachfolgende Links).

<https://www.deggingen.de/leben-wohnen/bauen-in-deggingen/datenschutzhinweise-zur-bauplatzvergabe>

<https://www.baupilot.com/deggingen>

Auf Anfrage können diese auch direkt bei der Gemeinde Deggingen angefordert werden. Mit dem Eintrag in die Interessentenliste oder der Bewerbung um einen Bauplatz stimmen die Interessenten und Bewerber der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe Ihrer persönlichen Daten entsprechend den vorgenannten Datenschutzhinweisen zu.

- 1.4 Der **Beginn des Reservierungsverfahrens** wird im Amtsblatt der Gemeinde Deggingen bekanntgegeben und zeitgleich auf der Homepage der Gemeinde Deggingen und bei BAUPILOT veröffentlicht unter:

<https://www.deggingen.de/leben-wohnen/bauen-in-deggingen/aktuelle-bauplaeche>

<https://www.baupilot.com/deggingen>

2. Reservierungsantrag

- 2.1 Eine Bauplatzreservierung ist nur möglich, wenn die Teilnahmevoraussetzungen nach Ziffer II. der Richtlinie erfüllt sind und dem Reservierungsantrag eine **Finanzierungsbestätigung** nach Ziffer II. Nr. 8 beigelegt wurde.
- 2.2 **Reservierungen** sind vorzugsweise elektronisch über BAUPILOT zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein digitaler **Bewerberfragebogen** richtig und vollständig in deutscher Sprache online auszufüllen (siehe auch Ziffer II. Nr. 9). Am Ende des digitalen Fragebogens ist die beizufügende **Finanzierungsbestätigung** als Datei-Upload (max. Dateigröße 10 MB) hochzuladen.
- 2.3 Sollte kein digitaler Zugang vorhanden sein, so ist auch ein **schriftlicher Reservierungsantrag** möglich. Schriftliche Anträge sind bei der Gemeinde Deggingen, Bahnhofstraße 9, 73326 Deggingen, 2. OG, Zimmer 224 während der regulären Öffnungszeiten ab Bewerbungsstart durch den Bewerber persönlich oder durch eine vertretende Person abzugeben. Der Bewerberfragebogen sowie das Formular für die Finanzierungsbestätigung können bereits vor Bewerbungsstart zu den regulären Öffnungszeiten bei der Gemeinde Deggingen an vorgenannter Stelle abgeholt werden. Dem Antrag ist eine Finanzierungsbestätigung gemäß Ziffer II. Nr. 8 beizufügen. Bewerbungen, die per Post geschickt, oder in den Briefkasten der Gemeinde Deggingen eingeworfen werden, können nicht berücksichtigt werden.
- 2.4 Die beiden Haushalte (Einzelpersonen und/oder Paare) der **Baugemeinschaft** (nach Ziffer II. Nr. 2) geben jeweils getrennt voneinander einen Reservierungsantrag für das jeweilige Doppelhaushälften-Baugrundstück ab. Die Baugemeinschaft gibt sich einen **gemeinsamen Namen** für Ihre **Baugruppe** (z.B. „Biene Maja“ oder „Gartenfreunde“ o.ä.). Dieser Name ist im Bewerberfragebogen anzugeben, damit die Teilnehmer der Baugruppe einander zugeordnet werden können. Der Reservierungsantrag muss von den

Teilnehmern der Baugemeinschaft am gleichen Tag gestellt werden, ansonsten wird der Antrag mangels Baupartner abgelehnt.

- 2.5 Bei **Bewerbungen ohne Baugemeinschaft** (siehe auch Ziffer II. Nr. 3) muss der Reservierungsantrag für die beiden Doppelhaushälften-Baugrundstücke (A + B) getrennt voneinander, aber am gleichen Tag, gestellt werden. Geht nur ein Reservierungsantrag ein, muss dieser abgelehnt werden, da nur eine Vergabe von zwei Doppelhaushälften-Baugrundstücke (A + B) gleichzeitig möglich ist.
- 2.6 Die zugelassenen Reservierungsanträge für die Doppelhaus-Bauplätze (jeweils A + B) werden nach der **zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs** in eine Rangfolge gebracht. Als Zeitpunkt des Antrageingangs gilt bei Bewerbungen über BAUPILOT das registrierte Datum und die Uhrzeit. Bei schriftlichen Anträgen, werden bei der Abgabe das Datum und die Uhrzeit von der Gemeindeverwaltung schriftlich festgehalten. Maßgeblich ist jeweils der Eingangszeitpunkt des ersten Reservierungsantrags für einen der aneinander angrenzenden Doppelhaushälften-Bauplätze (entweder A oder B).
- 2.7 Haben mehrere Anträge auf einen Doppelhaus-Bauplatz (A + B) den **gleichen Zeitpunkt des Eingangs**, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betreffenden Bewerbungen auf der Rangliste. Falls eine Auslosung erforderlich sein sollte, erfolgt diese anonymisiert in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates und wird durch die Mitglieder des Gemeinderates durchgeführt.
- 2.8 Der Bewerber erhält über BAUPILOT eine **automatische Eingangsbestätigung**. Schriftliche Anträge werden per Brief bestätigt.
- 2.9 Es kann immer nur für einen Doppelhaus-Bauplatz (bestehend aus den zwei Doppelhaushälften A + B) ein Reservierungsantrag gestellt werden und eine Reservierung erfolgen. Möchte(n) der oder die Bewerber für ein anderes Doppelhaus-Baugrundstück einen Reservierungsantrag stellen, so muss der bestehende Reservierungsantrag zuvor zurückgezogen werden.
- 2.10 Es ist nicht zulässig, sich in mehreren unterschiedlichen Vergabeverfahren der Gemeinde Deggingen gleichzeitig zu bewerben. Liegt bereits eine angenommene Bewerbung in einem laufenden Vergabeverfahren vor, so werden nachfolgende Bewerbungen in weiteren Vergabeverfahren von der Gemeinde Deggingen abgelehnt. Soll eine Bewerbung in einem anderen Vergabeverfahren der Gemeinde Deggingen abgegeben werden, so ist zuvor die laufende Bewerbung zurückzuziehen.

3. Reservierungszusage und Reservierungsgebühr

- 3.1 Entsprechend der Platzziffer auf der Rangliste der zugelassenen Reservierungsanträge erfolgt die **Reservierungszusage** für den gewünschten Bauplatz. Der erste Bewerber in der Rangfolge erhält die

Reservierungszusage, die im Rang nachfolgenden Bewerber erhalten einen **Eintrag auf der Warteliste** für den jeweiligen Bauplatz.

- 3.2 Zieht ein Bewerber seine Reservierungsanfrage vor der Beurkundung des Kaufvertrages zurück oder wird seine Reservierung nach Ziffer III. Nr. 3.4, 3.6, 4.1 oder 4.3 dieser Richtlinie aufgehoben, so rücken die im Rang nachfolgenden Bewerber in der Rangliste auf.
- 3.3 Scheidet ein Haushalt der **Baugemeinschaft** im Laufe des Reservierungsverfahrens vor Abschluss des Kaufvertrages aus, so gelten beide Reservierungsanträge als zurückgenommen und die im Rang nachfolgenden Bewerber rücken in der Rangliste auf. Dies gilt nicht, wenn der verbleibende Bewerber, seine Bewerbung in eine **Bewerbung ohne Baugemeinschaft** nach Ziffer II. Nr. 3 umwandeln möchte. Dies muss vom verbleibenden Bewerber innerhalb von 7 Tagen, ab Ausscheiden des Baupartners, gegenüber der Gemeinde Deggingen schriftlich erklärt werden. Die Frist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb des vorgenannten Zeitraums bei der Gemeinde Deggingen eingegangen ist.
- 3.4 Nach der Reservierungszusage ist innerhalb von sieben (7) Tagen eine **Reservierungsgebühr** in Höhe von **100,00 Euro** pro Bauplatz-Reservierung auf das Konto der Gemeinde Deggingen bei der Kreissparkasse Göppingen mit der

IBAN: DE83 6105 0000 0008 5239 29

zu überweisen. Geht die Reservierungsgebühr nicht fristgerecht ein, wird die Reservierung aufgehoben.

- 3.5 Die entrichtete Reservierungsgebühr wird bei Kaufvertragsabschluss auf die Kaufpreiszahlung angerechnet. Kommt kein Kaufvertrag zustande, erfolgt keine Erstattung der Reservierungsgebühr.
- 3.6 Die Reservierung gilt für **einen Monat**. Wird eine **Verlängerung** um einen weiteren Monat beantragt, so wird erneut eine Reservierungsgebühr nach Ziffer III Nr. 3.3 fällig. Erfolgt kein Antrag auf Verlängerung, so wird die Reservierung mit Ablauf des Monats aufgehoben. Die Reservierung kann **maximal** fünf (5) Mal bis zu einer Gesamtlaufzeit von **sechs (6) Monaten** verlängert werden.
- 3.7 Aus technischen Gründen ist ein **Antrag auf Verlängerung der Reservierung nach Äußerung der Kaufabsicht** über BAUPILOT nicht mehr möglich. Senden Sie daher in diesem Fall eine Mail an bauplatzvergabe@deggingen.de mit der Bitte um Verlängerung und Angabe des Verlängerungszeitraums. Beachten Sie, dass auch nach Äußerung der Kaufabsicht eine aktive Reservierung für den Bauplatz bestehen muss, solange der Kaufvertrag noch nicht abgeschlossen ist.

4. Kaufabsichtsäußerung und Notartermin

- 4.1 Nach erfolgter Reservierungszusage kann der Bewerber verbindlich seine **Kaufabsicht äußern**. Entweder über BAUPILOT oder bei schriftlichen Reservierungsanträgen per formlosem schriftlichem Brief an die Gemeinde Deggingen. In letzterem Fall gilt als Eingangsdatum, der Posteingangsstempel der Gemeinde Deggingen. Die Äußerung der verbindlichen Kaufabsicht muss innerhalb der ersten vier (4) Monate der Reservierungszeit erfolgen, da ansonsten keine weitere Verlängerung der Reservierung möglich ist und die bestehende Reservierung aufgehoben wird.
- 4.2 Nach verbindlicher Äußerung der Kaufabsicht, erhält der Bewerber per Post:
- Formular zur Abfrage der persönlichen Daten für den Kaufvertrag
 - Formular Kostenübernahme-Erklärung Notarkosten
- Nach Rückgabe dieser Unterlagen wird der Notar mit der Anfertigung eines **Kaufvertrag-Entwurfes** beauftragt und in Absprache mit dem Bewerber ein **Termin zur Beurkundung** des Kaufvertrages vereinbart. Die Kosten für die Anfertigung des Kaufvertrag-Entwurfes sind vom Bewerber auch dann zu tragen, wenn der Kaufvertrag letztlich nicht zustande kommt.
- 4.3 Findet der **Beurkundungstermin zum Abschluss des Kaufvertrages**, aus Gründen die der Bewerber zu vertreten hat, innerhalb von sechs (6) Monaten ab erstmaliger Reservierungszusage nicht statt, so wird die Reservierung des Bauplatzes aufgehoben und der nächste Bewerber auf der Rangliste (Warteliste) erhält eine Reservierungszusage. Sollte die vorgenannte Frist aus Gründen, welche die Gemeinde Deggingen oder der beurkundende Notar zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird die dadurch entstandene Fristüberschreitung nicht auf die vorgenannte Frist angerechnet.

IV. Kaufpreis, Nebenkosten und Fälligkeit

1. In dem in der Ausschreibung genannten **Kaufpreis** für das jeweilige Baugrundstück sind sämtliche Beiträge der erstmaligen Erschließung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenerschließung enthalten. Sofern die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, werden über die Beiträge separate Ablösevereinbarungen abgeschlossen. Der Kaufpreis sowie gegebenenfalls die Ablösebeträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.
2. Zusätzlich hat der Erwerber die **Vertragsnebenkosten** (Notar, Grundbuchamt, Grunderwerbsteuer) sowie die **Hausanschlusskosten** zu tragen.

V. Kaufvertrag

1. Der Inhalt des Grundstückkaufvertrags richtet sich nach den gemeindlichen Musterverträgen. Der **Musterkaufvertrag** kann spätestens ab Bewerbungs-

beginn bei BAUPILOT zum Download abgerufen oder bei der Gemeinde Deggingen (siehe Ziffer III. Nr. 2.3) eingesehen werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Verträge an eine neue Sachlage, neue Erkenntnisse oder eine veränderte Rechtsprechung anzupassen. Maßgeblich ist der im jeweiligen Einzelfall vereinbarte und notariell beurkundete Vertrag. Die Besitzübergabe des Baugrundstückes erfolgt mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Einzelheiten hierzu werden im Kaufvertrag geregelt.

2. Mit Abschluss des Kaufvertrages verpflichten sich die Erwerber auf dem Baugrundstück innerhalb von 3 Jahren ab Vertragsabschluss mit dem Bau eines nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen Wohngebäudes zu beginnen und dieses innerhalb von 5 Jahren ab Vertragsabschluss bezugsfertig herzustellen (**Bauverpflichtung**).
3. Der Erwerber verpflichtet sich im Kaufvertrag, das auf dem Baugrundstück zu erstellende Wohngebäude innerhalb von 12 Monaten nach Bezugsfertigkeit selbst mit Hauptwohnsitz zu beziehen und mindestens bis zum Ablauf von 5 Jahren ab Bezugsfertigkeit selbst mit Hauptwohnsitz zu bewohnen (**Wohnverpflichtung**). Der Erwerber verpflichtet sich dazu, das ihm zugeteilte Baugrundstück für die Dauer von 5 Jahren ab Vertragsabschluss nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Deggingen entgeltlich an einen Dritten zu veräußern. Die schriftliche Zustimmung der Gemeinde Deggingen ist auch für den Fall eines Grundstückstauschs, der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Insolvenzverwalter, sowie für die Belastung des Baugrundstücks mit einem Erbbaurecht einzuholen (**Veräußerungs-/Belastungsbeschränkung**).
4. Beim Verkauf von zwei Doppelhaushälften-Bauplätzen an einen identischen Erwerber (**Bewerbung ohne Baugemeinschaft** nach Ziffer II. Nr. 3) bezieht sich die **Wohnverpflichtung** und die **Veräußerungs-/Belastungsbeschränkung** nach Ziffer V. Nr. 3 nur auf eines der beiden erworbenen Doppelhaushälften-Baugrundstücke. Für das zweite Doppelhaushälften-Baugrundstück findet Ziffer V. Nr. 3 keine Anwendung.
5. Zur Absicherung lässt sich die Gemeinde Deggingen für den Fall von Verstößen gegen die Bauverpflichtung aus Ziffer V. Nr. 2 und die Veräußerungs- und Belastungsbeschränkung aus Ziffer V. Nr. 3 ein **Wiederkaufsrecht** im Kaufvertrag einräumen. Der Wiederkaufspreis entspricht dabei dem ursprünglichen Kaufpreis ohne Verzinsung. Das Wiederkaufsrecht wird durch Eintragung einer entsprechenden Vormerkung im Grundbuch abgesichert. Ist das Grundstück im Fall eines Rückübertragungsanspruchs (Wiederkaufsrecht) bebaut, so kann die Gemeinde Deggingen anstelle der Rückübertragung die Zahlung einer **Vertragsstrafe** in Höhe von 15 % des Gesamtkaufpreises (incl. abgelöster Beiträge) verlangen.
6. Bei Verstößen gegen die Wohnverpflichtung nach Ziffer V. Nr. 3 wird eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 20.000 € fällig, wobei sich der Betrag je vollem Jahr der ununterbrochenen Eigennutzung um je 1/5 reduziert. Die Gemeinde Deggingen behält sich vor, von einer Vertragsstrafe abzusehen, wenn der Verstoß gegen die Wohnverpflichtung in persönlichen oder wirtschaftlichen

Umständen des Erwerbers (berufsbedingter großer örtlicher Veränderung, vorzeitige Erwerbsunfähigkeit, Todesfall, Scheidung u. a. Härtefälle) begründet ist.

7. Werden im Bewerberfragebogen zumindest grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht und wird dies der Gemeinde Deggingen erst nach Abschluss des Kaufvertrages bekannt, so wird eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 20.000,00 Euro fällig.

VI. Inkrafttreten

Die „Bauplatzvergaberichtlinie Doppelhausgrundstücke - Reservierungsverfahren“ tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige „Bauplatzvergaberichtlinie Doppelhausgrundstücke“ vom 12.07.2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Deggingen, den 22.03.2024



Markus Schweizer
Bürgermeister